GENOSSENSCHAFT ALTERSWOHNUNGEN STEIN AM RHEIN
C/O HANS SCHLATTER
BLAUROCKSTR.. 6A
8260 STEIN AM RHEIN
TEL: +41 (0)52 741 39 45
MAIL: schladi38@bluewin.ch

Informationen zur Mitgliedschaft in der Genossenschaft

Grundsätzliches

Die Genossenschaft will für ältere Einwohnerinnen und Einwohner von Stein am Rhein und Umgebung qualitativ gute bezahlbare Wohnungen an ausgezeichneter Lage erstellen und betreiben. Sie fördert das selbständige Wohnen durch Aufbau und Pflege eines Netzwerkes für altersgerechte Begleitung, in Ergänzung zu öffentlichen und privaten Betreuungs- und Serviceleistungen.

Die Genossenschaft ist gemeinnützig und erstrebt keinen Gewinn.

Genossenschafterin / Genossenschafter kann werden, wer mindestens einen Genossenschaftsanteil à Fr. 500.00 zeichnet. Über das schriftliche Beitrittsgesuch entscheidet die Verwaltung (Statuten Art. 3.3). Darüber hinaus können freiwillige Genossenschaftsanteile gezeichnet werden.

Bei Austritt aus der Genossenschaft werden die Anteile zurückbezahlt. Details sind in den Statuten Art. 3.9 geregelt.

1. Mitgliedschaft

Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit dem Beitrittsgesuch.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahme-Beschluss der Verwaltung, vorbehältlich Einzahlung des angemeldeten Genossenschaftskapitals.

Soweit der jährliche Reinertrag nicht für die Bildung von Reserven benötigt wird, sind damit die einbezahlten Anteile gleichmässig zu verzinsen. Über die Höhe der jährlichen Verzinsung (Dividende) beschliesst die Generalversammlung, Details gemäss Statuten Art. 3.11.

Der Austritt erfolgt schriftlich an die Verwaltung, unter Beachtung einer 6 monatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres (Statuten Art. 3.9).

2. Mieterinnen / Mieter

Die Wohnungen werden grundsätzlich an Mitglieder der Genossenschaft vermietet. Details sind im Mieterreglement geregelt. Auszug:

- Mieterinnen und Mieter zahlen zusätzliche Genossenschafts-Anteile, abhängig von der Wohnungsgrösse.
- Bewerben sich mehrere Genossenschafter für eine Wohnung, wird diese nach folgenden Prioritäten zugeteilt:
    - Mitglieder von Stein am Rhein und Umgebung (Bezirk Stein am Rhein und Thurgauer Nachbargemeinden) im Alter von 60 Jahren oder älter (bei Paaren mind. eine der beiden Personen) oder Behinderte (bei Paaren oder Familien mind. eine Person)
    - Dringlichkeit des Falles (altersbedingte oder gesundheitliche Einschränkungen)
    - Einbezahltes Anteilscheinkapital (für die entsprechende Wohnung notwendiger Betrag, Valutadatum der Gutschrift auf dem Konto der Genossenschaft)

- bei 3 Zimmer-Wohnungen und grösser: Mehrpersonenhaushalt
- bei 2 ½ Zimmer-Wohnung und kleiner: Einpersonenhaushalt

- Will ein Mieter aus der Genossenschaft austreten, setzt dies die Kündigung des Mietvertrages voraus. Für die Kündigung sind die Vorschriften des OR massgebend.

4. Genossenschaftskapital in der Gründungs- und Planungsphase

Die Genossenschaft möchte möglichst rasch Genossenschafterinnen und Genossenschafter gewinnen, welche der Idee des begleiteten Wohnens in Stein am Rhein zum Durchbruch verhelfen.

Bis zum Volksentscheid (Sommer/Herbst 2016) über das von der Genossenschaft beantragte Baurechtsland auf einer Teilfläche des Fridau Areals unterliegt unser Projekt dem Risiko eines negativen Abstimmungsergebnisses. Wir möchten in dieser Phase das einbezahlte Genossenschaftskapital nicht gefährden durch Planungskosten, die bei negativer Abstimmung nicht mehr zurückerstattet werden können. Trotzdem möchten wir mit der Planung beginnen, was Kosten bedingt.

Für diese Phase suchen wir Genossenschafter, die zusätzlich bereit sind, einen Teil ihrer Zahlung anfänglich als Risiko-Darlehen einzuzahlen, aus dem wir bis zur Volksabstimmung gewisse Planungskosten finanzieren können. Bei positiver Volksabstimmung werden die Darlehen in Genossenschaftsanteile umgewandelt, bei negativer Abstimmung werden die bis dahin getätigten Kosten durch entsprechende Abschreibung dieser Darlehen finanziert.

Wir hoffen, genügend Genossenschafterinnen und Genossenschafter zu finden, die bereit sind, sich bis zur Volksabstimmung am Risikodarlehen zu beteiligen. Dies erlaubt der Genossenschaft, bereits vor der Volksabstimmung mit der Projektplanung zu beginnen.

Stein am Rhein, 27.1.2016